



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juli 2000

Nummer 38

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	14. 4. 2000	RdErl. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 13. Dezember 1999 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen (TV Ang-Mun-NW)	680
20310	14. 4. 2000	RdErl. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 13. Dezember 1999 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen (TV Arb-Mun NW)	680
2128	29. 5. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Richtlinien für die Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung betäubungsmittelabhängiger Straftäter nach dem 7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes.	681

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
3. 4. 2000	Bek. – Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 1999	681
30. 5. 2000	Bek. – Jahresabschlüsse 1997 der Rheinischen Heilpädagogischen Heime und der Krankenhauszentralwäschereien	681
	Berichtigung zur Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Verwaltung und Unterhaltung der Kreisstraßen nach § 56 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) zwischen dem Oberbergischen Kreis und dem Landschaftsverband (MBL NRW. S. 174)	683
	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
20. 3. 2000	Bek. – Ausfertigung der Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe in der Fassung vom 8. 6. 1994, zuletzt geändert durch Beschluß der Vertreter der KZVWL am 22. November 1999	683
20. 3. 2000	Bek. – Ausfertigung der Neufassung Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe	684

I.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 13. Dezember 1999
zum Tarifvertrag
zur Regelung der Arbeitsbedingungen
der mit der Räumung der Kampfmittel
beschäftigten Angestellten
des Landes Nordrhein-Westfalen
(TV Ang-Mun-NW)**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 14. 4. 2000 – II A 2-7.21.01-1/00

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen (bekanntgegeben mit RdErl. v. 30. 10. 1979 – SMBl. NRW. 20310) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 13. Dezember 1999
zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen
der mit der Räumung der Kampfmittel
beschäftigten Angestellten
des Landes Nordrhein-Westfalen
(TV Ang-Mun-NW)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr

– Hauptvorstand –, diese zugleich handelnd für die
Gewerkschaft der Polizei,

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr

– Bezirke Nordrhein-Westfalen I und II –,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft – Landesverband
Nordrhein-Westfalen –,

andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1**Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen (TV Ang-Mun-NW) vom 11. September 1979, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. März 1996, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

aa) In den Buchstaben a und b werden jeweils die
Worte „1.700,- DM“ durch die Worte „1.720,-
DM, ab 1. Januar 2002 1.740,- DM“ ersetzt.

bb) In Buchstabe c werden die Worte „1.500,- DM“
durch die Worte „1.520,- DM, ab 1. Januar 2002
1.540,- DM“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „1.050,- DM“
durch die Worte „1.080,- DM, ab 1. Januar 2002
1.110,- DM“ ersetzt.

*) Ein inhaltsgleicher Tarifvertrag ist mit der DBB
GGV6D) vereinbart worden.

(vormals

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Die Angestellten“
durch die Worte „Die unter § 1 fallenden Angestellten
sowie die unter § 5 fallenden Luftbildauswerter“
ersetzt.

b) In den Sätzen 2 und 4 werden jeweils die Worte
„75.000 DM“ durch die Worte „85.000 DM“ und die
Worte „150.000 DM“ durch die Worte „170.000 DM“
ersetzt.

3. In § 8 Satz 2 werden die Worte „30. Juni 1998“ durch
die Worte „31. Dezember 2003“ ersetzt.

§ 2**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1999

B.

Zu § 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „(75.000 DM bzw. 150.000
DM netto)“ durch die Worte „(85.000 DM bzw. 170.000
DM)“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2000 S. 680.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 13. Dezember 1999
zum Tarifvertrag zur Regelung
der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung
der Kampfmittel beschäftigten
Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen
(TV Arb-Mun NW)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 14. 4. 2000 –
II A 2 – 7.31.01-1/00

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen (bekanntgegeben mit RdErl. v. 31. 10. 1979 – SMBl. NRW. 20310 –) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 13. Dezember 1999
zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen
der mit der Räumung der Kampfmittel
beschäftigten Arbeiter
des Landes Nordrhein-Westfalen
(TV Arb-Mun-NW)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr

– Hauptvorstand –, diese zugleich handelnd für die
Gewerkschaft der Polizei,

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr

– Bezirke Nordrhein-Westfalen I und II –,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1**Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen (TV Arb-Mun-NW) vom 11. September 1979, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. März 1996, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „1.350,- DM, ab 1. Januar 1997 1.380,- DM“ durch die Worte „1.410,- DM, ab 1. Januar 2002 1.440,- DM“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „1.050,- DM“ durch die Worte „1.080,- DM, ab 1. Januar 2002 1.110,- DM“ ersetzt.

2. in § 7 Satz 2 und 4 werden jeweils die Worte „75.000 DM“ durch die Worte „85.000 DM“ und die Worte „150.000 DM“ durch die Worte „170.000 DM“ ersetzt.

3. In § 9 Satz 2 werden die Worte „30. Juni 1998“ durch die Worte „31. Dezember 2003“ ersetzt.

§ 2**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1999

B.

Zu § 7 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „(75.000 DM bzw. 150.000 DM netto)“ durch die Worte „(85.000 DM bzw. 170.000 DM netto)“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2000 S. 680.

2128

**Richtlinien
für die Anerkennung von Einrichtungen
zur Behandlung
betäubungsmittelabhängiger Straftäter
nach dem 7. Abschnitt
des Betäubungsmittelgesetzes**

RdErl. d. Ministeriums
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
v. 29. 5. 2000 – III A 2 – 0390.1

Mein Runderlass v. 28. 12. 1999 (SMBL. NRW. 2128) wird wie folgt geändert:

Teil III wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden das Wort „mir“ durch die Wörter „der Bezirksregierung“ ersetzt und nach dem Wort „vorzulegen“ die Wörter „(§ 1 Abs. 2 Nr. 6 der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz vom 11. Dezember 1990 – GV. NRW. S. 659/SGV. NRW. 2121 –)“ eingefügt.

2. Nummer 3 wird gestrichen.

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Justizministerium.

– MBl. NRW. 2000 S. 681.

II.**Landschaftsverband Rheinland**

**Öffentliche Auslegung
des Beteiligungsberichtes 1999**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 3. 4. 2000

Aufgrund des § 112 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bekannt gegeben, dass der Beteiligungsbericht 1999 des Landschaftsverbandes Rheinland während der Dienststunden im Verwaltungsgelände des Landschaftsverbandes Rheinland in Köln, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 205, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Köln, den 3. April 2000

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung
Molsberger

– MBl. NRW. 2000 S. 681.

**Jahresabschlüsse 1997
der Rheinischen Heilpädagogischen Heime
und der Krankenhauszentralwäschereien**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 30. 5. 2000 – 06.00 – 025 – 00

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 1998 den Jahresabschluß 1997 der Rheinischen Heilpädagogischen Heime Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Langenfeld, Viersen und der Krankenhauszentralwäschereien festgestellt und über die Verwendung des Gewinns oder Behandlung des Verlustes wie folgt beschlossen:

1. Vortrag des Jahresgewinns:

Der Jahresüberschuß zum 31. 12. 1997 der Rheinischen Heilpädagogischen Heime

Bonn	in Höhe von DM 43.867,94
Viersen	in Höhe von DM 17.796,61

sowie ein Anteil des Jahresüberschusses zum 31. 12. 1997 des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes

Bedburg-Hau in Höhe von DM 33.457,46

und der Bilanzgewinn der Krankenhauszentralwäschereien zum 31. 12. 1997 in Höhe von 496.675,48 DM wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Reduzierung des Verlustvortrages:

Der gesamte Jahresüberschuß zum 31. 12. 1997 der Rheinischen Heilpädagogischen Heime

Düren	in Höhe von DM 27.593,46
Langenfeld	in Höhe von DM 81.863,00

wird zur Reduzierung des Verlustvortrages verwendet.

3. Bildung einer zweckgebundenen Rücklage gem. § 10 III Eigenbetriebsverordnung (EigVO)

Mit dem restlichen Anteil des Jahresüberschusses zum 31. 12. 1997 des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes

Bedburg-Hau in Höhe von DM 341.017,10

sowie mit dem Gewinnvortrag aus dem Jahr 1996 des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes

Bedburg-Hau in Höhe von DM 108.982,90

gesamt: in Höhe von DM 450.000,00

wird eine zweckgebundene Rücklage gem § 10 III EigVO gebildet.

Die abschließenden Vermerke des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Düsseldorf über die Jahresabschlußprüfungen werden nachfolgend wiedergegeben:

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Bedburg-Hau

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Rhein. Heilpädagogischen Heimes Bedburg-Hau zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Heimes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse Einwendungen nicht ergeben.

Aufteilung und Darstellung des Gegenwertes der übernommenen Gebäude und des aus mittel- und langfristigen Mitteln finanzierten Nutzungsrechtes erfolgen unter den Passivposten „Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand“ und „Rückstellungen aus Vermögensübertragung mit Rückzahlungsverpflichtung an den Träger“.

Die Verpflichtungen aus den Versorgungsansprüchen gegenüber Beamten wurden noch nicht passiviert, da die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen noch nicht abgeschlossen ist. Die Deckungszusage durch den Träger des Heilpädagogischen Heimes ist gewährleistet.“

Düsseldorf, den 28. Oktober 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

– 31.7.16 – 11 –

gez. Schönershofen

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Bonn

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Rhein. Heilpädagogischen Heimes Bonn zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Heimes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse Einwendungen nicht ergeben.

Aufteilung und Darstellung des Gegenwertes der übernommenen Gebäude erfolgen unter den Passivposten „Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Inves-

titionen“ und „Rückstellungen aus Vermögensübertragung mit Rückzahlungsverpflichtung an den Träger“.

Die Verpflichtungen aus den Versorgungsansprüchen gegenüber Beamten wurden noch nicht passiviert, da die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen noch nicht abgeschlossen ist. Die Deckungszusage durch den Träger des Heilpädagogischen Heimes ist gewährleistet.“

Düsseldorf, den 6. Juli 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

– 31.7.16 – 12 –

gez. Schönershofen

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Düren

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Rhein. Heilpädagogischen Heimes Düren zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Heimes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse Einwendungen nicht ergeben.

Aufteilung und Darstellung des Gegenwertes der übernommenen Gebäude erfolgen unter den Passivposten „Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen“ und „Rückstellungen aus Vermögensübertragung mit Rückzahlungsverpflichtung an den Träger“.

Die Verpflichtungen aus den Versorgungsansprüchen gegenüber Beamten wurden noch nicht passiviert, da die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen noch nicht abgeschlossen ist. Die Deckungszusage durch den Träger des Heilpädagogischen Heimes ist gewährleistet.“

Düsseldorf, den 2. Juli 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

– 31.7.16 – 13 –

gez. Schönershofen

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Langenfeld

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Rhein. Heilpädagogischen Heimes Langenfeld zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Heimes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse Einwendungen nicht ergeben.

Aufteilung und Darstellung des Gegenwertes der übernommenen Gebäude erfolgen unter den Passivposten

„Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand“ und „Rückstellungen aus Vermögensübertragung mit Rückzahlungsverpflichtung an den Träger“.

Die Verpflichtungen aus den Versorgungsansprüchen gegenüber Beamten wurden noch nicht passiviert; da die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen noch nicht abgeschlossen ist. Die Deckungszusage durch den Träger des Heilpädagogischen Heimes ist gewährleistet.“

Düsseldorf, den 2. Juli 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.16 – 14 –

gez. Schönershofen

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Viersen

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Rhein. Heilpädagogischen Heimes Viersen zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluß zum 31. 12. 1997 entspricht nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß und der Lagebericht vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.“

Aufteilung und Darstellung des Gegenwertes der übernommenen Gebäude erfolgen unter den Passivposten „Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand“ und „Rückstellungen aus Vermögensübertragung mit Rückzahlungsverpflichtung an den Träger“.

Die Verpflichtungen aus den Versorgungsansprüchen gegenüber Beamten wurden noch nicht passiviert, da die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen noch nicht abgeschlossen ist. Die Deckungszusage durch den Träger des Heilpädagogischen Heimes ist gewährleistet.“

Düsseldorf, den 6. Juli 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.16 – 15 –

gez. Schönershofen

Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Deutsche Treuhandgesellschaft (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Förder-

mittel nach § 23 Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 9 Abs. 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 27. Oktober 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.16 – 83 –

gez. Schönershofen

Die Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte können an sieben Tagen, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung, während der Dienststunden, 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, beim Landschaftsverband Rheinland, Köln-Deutz, Hermann-Pünder-Straße 1, Zimmer 6063, eingesehen werden.

Köln, den 30. Mai 2000

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

– MBl. NRW. 2000 S. 681.

Berichtigung zur Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland;

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Übertragung der Verwaltung
und Unterhaltung der Kreisstraßen
nach § 56 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen
(StrWG NW)
zwischen dem Oberbergischen Kreis
und dem Landschaftsverband
(MBl. NRW. S. 174)**

Im Titelblatt und in der Textüberschrift muss das Datum der Bekanntmachung richtig lauten „27. 1. 2000“.

– MBl. NRW. 2000 S. 683.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

**Ausfertigung
der Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe
in der Fassung vom 8. 6. 1994,
zuletzt geändert durch Beschluß
der Vertreterversammlung der KZVWL
am 22. November 1999**

Bek. v. 20. 3. 2000

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 15. März 2000 die Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes der KZVWL beschlossen:

„1. § 3, Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

Alle Zahlungen stehen unter folgendem weiteren Vorbehalt: Wird durch das SG Münster, das LSG NW oder das BSG rechtskräftig entschieden, dass Leistungen nicht oder nicht in der bisherigen Höhe zu vergüten sind, kann die KZV von allen Vertragszahnärzten, auf deren Abrechnung und Vergütung diese Rechtsprechung zutrifft, überzahlte Beträge

zurückfordern; die Zahlungen gelten lediglich als Vorschuss. Die Verrechnung mit der nächsten Abschlagszahlung ist zulässig.

2. Die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 5“.

Münster, den 20. März 2000

Dr. Dietmar Gorski

Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Walter Dieckhoff

Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2000 S. 683.

Ausfertigung der Neufassung der Anlage zum Honorarverteilungsmaßstab der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe

Bek. v. 20. 3. 2000

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 15. 3. 2000 die Neufassung der Anlage zum Honorarverteilungsmaßstab der KZVWL beschlossen:

Anlage zum HVM für das Jahr 2000

§ 1

Grundsätze

1. Die Regelungen dieser Anlage gelten ab 1. 1. 2000, bis die Vertreterversammlung etwas anderes beschließt.
2. Die Regelungen sollen die Umsetzung der folgenden gesetzlichen Vorgabe gewährleisten: Gemäß § 85 Abs. 4 Satz 4 SGB V hat der Honorarverteilungsmaßstab sicherzustellen, dass die Gesamtvergütung gleichmäßig auf das gesamte Jahr verteilt wird.

§ 2

Honorarverteilung für KCH und KB (Leistungen der Bema-Teile 1, 2 bzw. GebT A, B)

1. Bis zu einem Grenzwert (Punktmenge) werden die Leistungen der Bema-Teile 1 und 2 bzw. GebT A und B mit den vertraglich vereinbarten Punktwerten vergütet. Die Leistungen nach Bema-Teil 1/GebT A werden ohne Individualprophylaxe (IP 1–5; FU 1–3) berücksichtigt.

2. Bestimmung des Grenzwertes (Bemessungsgrenze):

Grundlage für die Bestimmung des Grenzwertes sind die Abrechnungsvolumina des Vorjahres.

Der Grenzwert (in Punkten) pro Fall ermittelt sich aus den entsprechenden Punktmengen des vorangegangenen Abrechnungsjahres. Daraus wird die durchschnittliche Punktmenge pro Fall ermittelt. Der Grenzwert wird an den rechnerischen Ergebnissen orientiert, variiert, vom Vorstand festgelegt und im amtlichen Mitgliederrundschreiben veröffentlicht.

3. Die durchschnittliche Fallzahl wird aus den KCH- und KB-Abrechnungen der eigenen und fremden Primärkassen, der Bundesknappschaft und der Ersatzkassen unter Berücksichtigung der Inhaber aller zahnärztlichen Praxen ermittelt. Für die Zuordnung zu einer Fallzahlgruppe ist die Zahl der gleichberechtigten Inhaber maßgebend sowie die nach § 9 dieser Anlage zu berücksichtigenden angestellten Zahnärzte und Assistenten. Die von einer Gemeinschaftspraxis abgerechneten Fälle werden durch die Zahl der sie betreibenden Praxisinhaber geteilt.

Der durchschnittliche Fallwert wird getrennt nach Zahnärzten, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen,

Oralchirurgen, Parodontologen und Kieferorthopäden sowie getrennt nach Primärkassen einschließlich Bundesknappschaft und Ersatzkassen ermittelt.

4. Die Fallzahl je Praxis wird ermittelt aus den Abrechnungsfällen der KCH- und Kieferbruchabrechnungen für die eigenen und fremden Primärkassen, die Bundesknappschaft und die Ersatzkassen.
5. In einem Quartal nicht verbrauchte KCH/KB-Punktmengen werden auf die Folgeabrechnungen, getrennt nach Primär- einschließlich Bundesknappschaft und Ersatzkassen übertragen. Nicht vergütete Punktmengen werden in den Folgequartalen, getrennt nach Primär- und Ersatzkassen, einschließlich Bundesknappschaft in dem Volumen vergütet, in dem die Grenzwertpunktmengen in den Folgequartalen unterschritten wird.
6. Unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Regelung in den Gesamtverträgen erfolgt der nachfolgend beschriebene weitere Zahlungsausgleich. Je Praxis wird nach Abwicklung aller monatlichen Januar bis Dezember Abrechnungen der Bema-Teile 2 und 5/ GebT B und C und aller Quartalsabrechnungen eines Kalenderjahres des Bema-Teils 1/GebT A ein Ausgleich zwischen den KCH/KB- und ZE-Honorarvergütungen nach dieser Anlage vorgenommen. Dieser Ausgleich erfolgt getrennt nach Primärkassen einschl. Bundesknappschaft und Ersatzkassen. Die nicht ausgeschöpften Grenzwertbeträge für Prothetik werden bei der Honorarverteilung KCH und KB gemäß § 2 dieser Anlage berücksichtigt. Ebenso werden nicht ausgeschöpfte Honorare aus der KCH/KB-Vergütung für prothetische Vergütungen verwendet, soweit dort Überschreitungen vorliegen. Die Regelung gilt nicht für Kieferorthopäden/Zahnärzte gemäß § 5 dieser Anlage.

7. Die Staffelung der Zu- und Abschläge wird wie folgt vorgenommen:
- 7.1 Für die Gruppe der Zahnärzte wird die Staffelung der Zuschläge bei den Fallzahlgruppen (insgesamt für Ersatzkassen, Primärkassen, Bundesknappschaft) folgendermaßen festgesetzt:

1-150 Fälle	um 50%
151-250	um 40%
251-350	um 30%
351-450	um 20%
451-500	um 10%
501-550	Durchschnitt

Praxen oberhalb der durchschnittlichen Fallzahlgröße erhalten einen Abschlag vom Grenzwert für alle Fälle, die über die durchschnittliche Fallzahl hinaus abgerechnet werden.

Die Staffelung der Abschläge bei den Fallzahlgruppen (insgesamt für Ersatzkassen, Primärkassen, Bundesknappschaft) wird folgendermaßen festgesetzt:

551- 730 Fälle	um 10%
731- 910	um 20%
911-1090	um 30%
1091 und >	um 40%

- 7.2 Für die Gruppe der Kieferorthopäden/Zahnärzte gem. § 5 dieser Anlage wird die Staffelung der Zuschläge bei den Fallzahlgruppen (insgesamt für Ersatzkassen, Primärkassen, Bundesknappschaft) folgendermaßen festgesetzt:

1- 130 Fälle	um 50%
131- 240	um 40%
241- 340	um 30%
341- 440	um 20%
441- 490	um 10%
491- 540	Durchschnitt

Für die Gruppe der Kieferorthopäden/Zahnärzte gem. § 5 dieser Anlage wird die Staffelung der

Abschläge bei den Fallzahlgruppen (insgesamt für Ersatzkassen, Primärkassen, Bundesknappschaft) folgendermaßen festgesetzt:

541– 650 Fälle	um 10%
651– 780	um 20%
781– 910	um 30%
911 und >	um 40%

- 7.3 Für die Gruppe der Oralchirurgen wird die Staffelung der Zuschläge bei den Fallzahlgruppen (insgesamt für Ersatzkassen, Primärkassen, Bundesknappschaft) folgendermaßen festgesetzt:

1– 130 Fälle	um 50%
131– 240	um 40%
241– 340	um 30%
341– 440	um 20%
441– 490	um 10%
491– 540	Durchschnitt

Für die Gruppe der Oralchirurgen wird die Staffelung der Abschläge bei den Fallzahlgruppen (insgesamt für Ersatzkassen, Primärkassen, Bundesknappschaft) folgendermaßen festgesetzt:

541– 650 Fälle	um 10%
651– 780	um 20%
781– 910	um 30%
911 und >	um 40%

- 7.4 Für die Gruppe der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen wird die Staffelung der Zuschläge bei den Fallzahlgruppen (insgesamt für Ersatzkassen, Primärkassen, Bundesknappschaft) folgendermaßen festgesetzt:

1– 100 Fälle	um 50%
101– 200	um 40%
201– 300	um 30%
301– 400	um 20%
401– 450	um 10%
451– 500	Durchschnitt

Für die Gruppe der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen wird die Staffelung der Abschläge bei den Fallzahlgruppen (insgesamt für Ersatzkassen, Primärkassen, Bundesknappschaft) folgendermaßen festgesetzt:

501– 600 Fälle	um 10%
601– 700	um 20%
701– 800	um 30%
801 und >	um 40%

- 7.5 Für die Gruppe derjenigen Zahnärzte mit der Zusatzbezeichnung „Parodontologie“ oder Fachzahnarzt für Parodontologie wird die Staffelung der Zuschläge bei den Fallzahlgruppen (insgesamt für Ersatzkassen, Primärkassen, Bundesknappschaft) folgendermaßen festgesetzt:

1– 100 Fälle	um 50%
101– 200	um 40%
201– 300	um 30%
301– 400	um 20%
401– 450	um 10%
451– 500	Durchschnitt

Für die Gruppe derjenigen Zahnärzte mit der Zusatzbezeichnung „Parodontologie“ oder Fachzahnarzt für Parodontologie wird die Staffelung der Abschläge bei den Fallzahlgruppen (insgesamt für Ersatzkassen, Primärkassen, Bundesknappschaft) folgendermaßen festgesetzt:

501– 680 Fälle	um 10%
681– 860	um 20%
861– 1040	um 30%
1041 und >	um 40%

8. Für Zahnärzte und Oralchirurgen, deren Umsatz im jeweils abgerechneten Quartal zu 80% und mehr aus chirurgischen Leistungen besteht, gelten im Abrechnungsquartal die Grenzwerte der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen.

Bei fachübergreifenden Gemeinschaftspraxen, unter Beteiligung von Zahnärzten, Oralchirurgen, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen, erfolgt eine Zuordnung zur Gruppe Oralchirurgen, sofern der Gesamtumsatz zu mehr als 50% aus KCH-Leistungen besteht. Bei fachübergreifenden Gemeinschaftspraxen zwischen Zahnärzten und Parodontologen wird die Praxis der Gruppe mit dem im Durchschnitt höheren Grenzwert zugewiesen.

9. Die KZVWL leistet auf die Abrechnungen der Zahnärzte nach Teil 1 und 2 des Bema-Z bzw. nach den Gebührentarifen A und B innerhalb des festgelegten Abrechnungszeitraumes Abschlagszahlungen.

Die Abschlagszahlungen beziehen sich auf den entsprechenden Abrechnungszeitraum des Vorjahres. Es gelten die bestehenden Regelungen des § 8 des HVM.

§ 3

Honorarverteilung für PAR (Leistungen des BEMA-Teils 4 bzw. GebT E)

Grenzwertfestsetzung:

1. Bis zu einem Jahresgrenzwert, der sich aus der Multiplikation von 120 Fällen mit dem durchschnittlichen Parodontose-Fallwert des vorangegangenen Abrechnungsjahres ergibt, werden Leistungen für Parodontosebehandlungen einschl. der Material- und Laborkosten vergütet. Der Jahresgrenzwert wird vom Vorstand ermittelt. Berücksichtigt werden alle zu den veröffentlichten Abrechnungsterminen Januar bis Dezember des Kalenderjahres- eingereichten Abrechnungen. Leistungen, die über diesen Grenzwert hinaus erbracht werden, werden mit einem 59%igen Abschlag vergütet, unabhängig von degressionsbedingten Honorarkürzungen.
2. Die Entwicklung des PAR-Umsatzvolumens wird beobachtet. Bei überproportionaler Abweichung von den Abrechnungsergebnissen des Vorjahres erfolgt eine entsprechende Anpassung der KCH-Grenzwerte durch den Vorstand.

Zahlungen:

3. Die monatlich einzureichende PAR-Abrechnung wird zunächst mit maximal $\frac{1}{12}$ des unter 1) definierten Grenzwertes vergütet.

Leistungen, die über diesen Grenzwert hinaus abgerechnet werden, werden mit einem 59%igen Abschlag vergütet.

Wird der monatliche Grenzwert unterschritten, wird der nicht ausgeschöpfte Grenzwert dem Zahnarzt für den Folgemonat bzw. die Folgemonate des Kalenderjahres zur Verfügung gestellt. Bisher nicht vergütete Leistungen werden bis zum monatlichen Grenzwert nachvergütet.

§ 4

Honorarverteilung für ZE (Leistungen des Bema-Teils 5/GebT C)

Grenzwertfestsetzung:

1. Der Vorstand ermittelt für Leistungen nach dem Bema-Teil 5 bzw. dem Gebührentarif C (ohne zahn-technische Leistungen) den um einen Sicherheitsabschlag reduzierten Jahresgrenzwert. Grundlage für den Jahresgrenzwert bildet der KZVWL-Durchschnittswert des Vorjahreszeitraumes in DM unter Bezugnahme auf die jeweiligen gesamtvertraglichen Regelungen.

Der Grenzwert wird getrennt ermittelt für die Gruppen der Zahnärzte, Oralchirurgen, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen und Parodontologen.

2. Der jeweilige Grenzwert für diese Leistungen orientiert sich an den durchschnittlichen Fallzahlen der KCH-Abrechnung der jeweiligen Quartale des Kalenderjahres (insgesamt für Ersatzkassen und Primärkassen einschließlich Bundesknappschaft). Für das laufende Kalenderjahr werden zunächst die Fallzahlen des zweiten Vorjahresquartals zugrundegelegt. Nach dem Vorliegen aller Quartalsabrechnungen wird die Berechnung gemäß Satz 1 vorgenommen.

Der Grenzwert wird bei KCH-Fallzahlen zwischen

1 bis 150	um 32%
151 bis 250	um 24%
251 bis 350	um 16%
351 bis 450	um 8%

abgesenkt,

und bei KCH-Fallzahlen zwischen

551 bis 730	um 8%
731 bis 910	um 16%
911 bis 1090	um 24%
1091 und mehr	um 32%

erhöht.

3. Leistungen, die über dem jeweiligen Grenzwert abgerechnet werden, werden mit einem 59%igen Abschlag vergütet, unabhängig von degressionsbedingten Honorarkürzungen.

Der Grenzwert wird pro Inhaber angewandt.

Zahlungen:

4. Die monatlich einzureichende Zahnersatzabrechnung wird grundsätzlich zunächst mit maximal $\frac{1}{12}$ des unter Ziffern 1) und 2) definierten Jahresgrenzwertes vergütet. Leistungen, die über diesen monatlichen Grenzwert hinaus abgerechnet werden, werden mit einem 59%igen Abschlag vergütet.
5. Wird der monatliche Grenzwert unterschritten, wird das nicht ausgeschöpfte Kontingent dem Zahnarzt für den Folgemonat bzw. die Folgemonate des Kalenderjahres zur Verfügung gestellt. Bisher nicht vergütete Leistungen werden bis zum monatlichen Grenzwert nachvergütet.
6. Je Praxis wird ein Ausgleich zwischen den KCH/KB- und ZE-Honorarvergütungen nach dieser Anlage, getrennt nach Primärkassen einschl. Bundesknappschaft und Ersatzkassen gemäß § 2 Abs. 6 dieser Anlage vorgenommen.
7. Das endgültige Ausgleichsverfahren erfolgt nach Abschluss des IV. Quartals.

§ 5
Honorarverteilung für KFO
(Leistungen des Bema-Teils 3/GebT. D)
Kieferorthopäden und Zahnärzte
mit 80% und mehr KFO-Umsatz

Grenzwertfestsetzung:

1. An der Honorarverteilung nehmen Kieferorthopäden und kieferorthopädisch tätige Zahnärzte teil, deren Punktevolumen im Abrechnungsjahr zu 80% und mehr aus kieferorthopädischen Leistungen besteht. Grundlage der Ermittlung sind die aus allen Abrechnungsbereichen abgerechneten Punktmengen mit Ausnahme der Punkte aus der Individualprophylaxe (IP 1-5, FU 1-3).
2. Aus den Abrechnungsergebnissen des Vorjahres dieser Gruppe wird der Durchschnittswert je Behandler ermittelt und um einen vom Vorstand festzulegenden Sicherheitsabschlag gemindert. Bis zu diesem Jahres-

grenzwert in DM je Behandler erfolgt eine ungeminderte Vergütung von KFO-Leistungen.

3. Die Vergütung bei Überschreitung des Grenzwertes erfolgt pro Praxis gemindert um 45%, unabhängig von degressionsbedingten Honorarkürzungen.
4. Die monatlichen Kfo-Zahlungen betragen maximal 25% der Zahlungen des entsprechenden Vorjahresquartals, gemindert um den unter Ziffer 2) genannten Sicherheitsabschlag.
5. Je Quartal wird $\frac{1}{4}$ des unter Ziffer 2) definierten Jahresgrenzwertes zur Verfügung gestellt.
- Nach der Abrechnung eines jeden Quartals erfolgt die Saldierung der vg. Zahlungen zum tatsächlichen Abrechnungsvolumen.
- Die sich so ergebende Restzahlung erfolgt schnellstmöglich nach Eingang der Zahlungen aller Krankenkassen.
6. Ergibt sich nach Saldierung eine Unterschreitung des KZVWL-Grenzwertes, wird das nicht ausgeschöpfte Kontingent für das Folgequartal zur Verfügung gestellt.

7. Das endgültige Ausgleichsverfahren erfolgt nach Abschluss des IV. Quartals.

8. Zugelassene oder ermächtigte Kieferorthopäden erhalten für die ersten 4 Quartale nach Aufnahme ihrer Tätigkeit als Neugründer die Zuweisung des Grenzwertes gem. § 5 Ziffer 2.

§ 6
Honorarverteilung für KFO
(Leistungen des Bema Teils 3/GebT. D)

Kieferorthopäden
und kieferorthopädisch tätige Zahnärzte,
deren Umsatz im Bereich KFO
weniger als 80% und mehr als 20% ausmacht

Grenzwertfestsetzung:

1. An dieser Honorarverteilung nehmen diejenigen Kieferorthopäden und kieferorthopädisch tätigen Zahnärzte teil, deren Punktevolumen im Abrechnungsjahr zu weniger als 80% und mehr als 20% aus kieferorthopädischen Leistungen besteht. Grundlage der Ermittlung sind die aus allen Abrechnungsbereichen abgerechneten Punktmengen mit Ausnahme der Punkte aus der Individualprophylaxe (IP 1-5, FU 1-3).
2. Aus den Abrechnungsergebnissen des Vorjahres dieser Gruppe wird der Durchschnittswert je Behandler ermittelt und um einen vom Vorstand festzulegenden Sicherheitsabschlag gemindert. Bis zu diesem Jahresgrenzwert je Behandler erfolgt eine ungeminderte Vergütung von KFO-Leistungen.
3. Die Vergütung bei Überschreitung des Grenzwertes erfolgt pro Praxis gemindert um 45%, unabhängig von degressionsbedingten Honorarkürzungen.
4. Zahnärzte und Kieferorthopäden, die an dieser Honorarverteilung teilnehmen, erhalten für die Honorarverteilung nach § 2 den Grenzwert der Zahnärzte, soweit nicht eine andere Fachgruppenzuordnung erforderlich wird.
5. Die monatlichen KFO-Zahlungen betragen maximal 25% der Zahlungen des entsprechenden Vorjahresquartals, gemindert um den unter Ziffer 2) genannten Sicherheitsabschlag.
6. Je Quartal wird $\frac{1}{4}$ des unter Ziffer 2) definierten Jahresgrenzwertes zur Verfügung gestellt.
- Nach der Abrechnung eines jeden Quartals erfolgt die Saldierung der vg. Zahlungen zum tatsächlichen Abrechnungsvolumen.

Die sich so ergebende Restzahlung erfolgt schnellstmöglich nach Eingang der Zahlungen aller Krankenkassen.

7. Ergibt sich nach Saldierung eine Unterschreitung des Jahresgrenzwertes, wird das nicht ausgeschöpfte Kontingent für das Folgequartal zur Verfügung gestellt.
8. Das endgültige Ausgleichsverfahren erfolgt nach Abschluss des IV. Quartals.

§ 7

Honorarverteilung für KFO (Leistungen des Bema Teils 3/GebT. D)

Kieferorthopäden und kieferorthopädisch tätige Zahnärzte, deren Umsatz im Bereich KFO 20% und weniger ausmacht

Grenzwertfestsetzung:

1. An dieser Honorarverteilung nehmen diejenigen Kieferorthopäden und kieferorthopädisch tätigen Zahnärzte teil, deren Punktevolumen im Abrechnungsjahr zu 20% und weniger aus kieferorthopädischen Leistungen besteht. Grundlage der Ermittlung sind die aus allen Abrechnungsbereichen abgerechneten Punktmengen mit Ausnahme der Punkte aus der Individualprophylaxe (IP 1-5; FU 1-3).
2. Aus den Abrechnungsergebnissen des Vorjahres dieser Gruppe wird der Durchschnittswert je Behandler ermittelt und um einen vom Vorstand festzulegenden Sicherheitsabschlag gemindert. Bis zu diesem Jahresgrenzwert je Behandler erfolgt eine ungeminderte Vergütung von KFO-Leistungen.
3. Die Vergütung bei Überschreitung des Grenzwertes erfolgt pro Praxis gemindert um 15%, unabhängig von degressionsbedingten Honorarkürzungen.
4. Zahnärzte und Kieferorthopäden, die an dieser Honorarverteilung teilnehmen, erhalten für die Honorarverteilung nach § 2 den Grenzwert der Zahnärzte, soweit nicht eine andere Fachgruppenzuordnung erforderlich wird.
5. Die monatlichen KFO-Zahlungen betragen maximal 25% der Zahlungen des entsprechenden Vorjahresquartals, gemindert um den unter Ziffer 2) genannten Sicherheitsabschlag.
6. Je Quartal wird 1/4 des unter Ziffer 2) definierten Jahresgrenzwertes zur Verfügung gestellt.
Nach der Abrechnung eines jeden Quartals erfolgt die Saldierung der vg. Zahlungen zum tatsächlichen Abrechnungsvolumen.
Die sich so ergebende Restzahlung erfolgt schnellstmöglich nach Eingang der Zahlungen aller Krankenkassen.
7. Ergibt sich nach Saldierung eine Unterschreitung des Jahresgrenzwertes, wird das nicht ausgeschöpfte Kontingent für das Folgequartal zur Verfügung gestellt.
8. Das endgültige Ausgleichsverfahren erfolgt nach Abschluss des IV. Quartals.

§ 8

Grenzwertfestsetzung/Grenzwertanpassung

Der Vorstand setzt die durch die Verwaltung ermittelten jeweiligen Grenzwerte nach den §§ 2 bis 7 fest und veröffentlicht sie rechtzeitig im amtlichen Rundschreiben. Der Vorstand kann die gem. §§ 2 bis 7 festgesetzten KZVWL-Grenzwerte anpassen, wenn sich im Laufe des Kalenderjahres abzeichnet, dass eine Budgetüberschreitung bzw. Budgetunterschreitung zu erwarten ist. Die Anpassung darf nur in Höhe des Prozentsatzes erfolgen,

der der voraussichtlichen Budgetüberschreitung bzw. Budgetunterschreitung entspricht.

Änderungen der KZVWL-Grenzwerte hat der Vorstand rechtzeitig in amtlichen Rundschreiben bekannt zu geben.

§ 9

Praxisinhaber/Angestellter Zahnarzt/Assistent

1. Bei der Honorarverteilung nach dieser Anlage wird jeder Praxisinhaber berücksichtigt. Bei der Honorarverteilung im Bereich der Grenzwertüberschreitung gem. §§ 5, 6 und 7 wird die Praxis berücksichtigt.
2. Bei den §§ 2, 3, 5, 6 und 7 dieser Anlage wird die Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes gem. 32 (b) Zahnärzte-ZV entsprechend der Entscheidung des Zulassungsausschusses berücksichtigt. Die zu berücksichtigende Quote für die Behandlerzahl verringert sich bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend der Beschäftigungszeit.

Ein vom Zulassungsausschuss bis zum 30. 6. 1997 genehmigter angestellter Zahnarzt wird bei der Behandlerzahl mit 70% berücksichtigt.

3. Bei den §§ 2, 5, 6 und 7 dieser Anlage wird für die Beschäftigung eines Ausbildungs- oder Weiterbildungsassistenten eine Quote von 25% für die zugrundeliegende Behandlerzahl festgesetzt. Die zu berücksichtigende Quote für die Behandlerzahl verringert sich bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend der Beschäftigungszeit.

§ 10

Anrechnungsverfahren

Werden Leistungen nach Anwendung dieser Honorarverteilung geringer vergütet, sind diese Kürzungsbeträge auf die Kürzungsbeträge im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt nur, wenn die Kürzungsbeträge im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung die geringeren Vergütungen aus der Honorarverteilung nach dieser Anlage nicht berücksichtigt haben.

§ 11

Jahresausgleichsverfahren

Einbehaltende oder zurückzuzahlende Beträge sind wie folgt zu verwenden:

1. Zunächst sind die Feststellungen hinsichtlich Budgetüber- und unterschreitung zu treffen.
2. Notwendige Rückzahlungen an die Krankenkassen bei einer festgestellten Überschreitung des Budgets sind zu leisten.
3. Bei festgestellter Unterschreitung des Budgets hinsichtlich KCH- und Kieferbruch, Parodontose, Prothetik oder Kieferorthopädie werden die nach den Bestimmungen dieser Anlage einbehaltenen Beträge anteilig an die Zahnärzte zurückgezahlt, die von der Kürzung betroffen waren, sobald die Krankenkassen die Nachzahlungen geleistet haben.
4. Stehen weitere Beträge zur Honorarverteilung zur Verfügung, sind diese Beträge anteilig, orientiert am Abrechnungsvolumen für Leistungen, die der Begrenzung nach dieser Anlage unterliegen, nachzuvergüten.
5. Unter dem Vorbehalt entsprechender gesamtvertraglicher Regelungen wird ein Budgetausgleich hinsichtlich der Abrechnungsarten KCH und KB, Parodontose, Prothetik sowie Kieferorthopädie wie folgt vorgenommen:

Zunächst werden Budgetüber- und unterschreitungen zwischen den Abrechnungen KCH/KB mit Zahnersatz und soweit weitere Beträge zur Verfügung stehen mit PAR-Abrechnungen ausgeglichen.

Danach findet ein Abgleich mit den KFO-Abrechnungen statt.

Bei festgestellter Budgetunterschreitung für kieferorthopädische Abrechnungen werden zunächst Überschreitungen der KCH/KB-Abrechnungen, danach der PAR-Abrechnungen und dann der Prothetik-Abrechnungen ausgeglichen.

6. Reichen die einbehaltenen Beträge nicht aus, um die berechtigten Rückzahlungsansprüche der Krankenkassen zu befriedigen, wird die getrennt ermittelte prozentuale Überschreitung anteilig, orientiert am Abrechnungsvolumen für die Bereiche KCH und KB, PAR, Prothetik und Kieferorthopädie, einbehalten.

§ 12

Inkrafttreten

Die von der Vertreterversammlung am 15. 3. 2000 beschlossene Anlage zum HVM tritt zum 1. 1. 2000 in Kraft.

Diese Anlage gilt, bis die Vertreterversammlung etwas anderes beschließt.

Münster, den 20. März 2000

Dr. Dietmar Gorski

Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Walter Dieckhoff

Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2000 S. 684.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569